

# Satzung des Musikfest Blumenthal

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Musikfest Blumenthal.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.  
Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e. V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Dachau, Bayern.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Beschaffung von Mitteln zur Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften.  
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ausrichtung des regelmäßig stattfindenden Musikfests Blumenthal, einem Festival für klassische Musik auf international hohem Niveau. Außerdem werden auch außerhalb des Festivalzeitraums Konzerte des Festivalorchesters andernorts in Deutschland und Europa gegeben.  
Darüber hinaus ist es ebenfalls Ziel und Zweck des Vereins Initiativen zu fördern, die sich in den Bereichen Umweltschutz, Klimawandel, Völkerverständigung und der Flüchtlingshilfe engagieren und zum jeweiligen Jahresthema des Musikfestivals passen.
3. Der Verein ist damit auch als Förder- und Spendensammelverein im Sinne von § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung tätig.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein wird aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern sowie ggf. Ehrenmitgliedern gebildet.
2. Ordentliche Mitgliedschaft
  - a) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag und Bestätigung durch die einfache Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung, die nicht begründet werden muss, ist kein Rechtsbehelf zulässig.
  - b) Ordentliches Mitglied im Verein kann jede rechts- und geschäftsfähige natürliche Person werden, die bereit ist, im Sinn der Vereinsziele initiativ tätig zu werden.
  - c) Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
  - d) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und muss spätestens bis zum 30. September einem Mitglied des Vorstandes zugehen.

e) Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen. Ein Ausschluss wird durch Mitteilung an den Betroffenen wirksam. Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung (Ausschlussfrist) Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder über den Ausschluss entscheidet.

f) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

3. Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche Person, die sich besonders um den Verein gedient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

#### 4. Fördernde Mitgliedschaft

a) Förderndes Mitglied im Verein kann jede rechts- und geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden, die den Verein durch Zuwendungen materieller und immaterieller Art zu fördern bereit ist.

b) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag und Bestätigung durch die einfache Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung, die nicht begründet werden muss, ist kein Rechtsbehelf zulässig.

c) Fördernde Mitglieder besitzen das Teilnahmerecht an Mitgliederversammlungen, haben jedoch weder Stimm- noch Rederecht oder aktive und passive Wahlrechte.

d) Die fördernde Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder, bei juristischen Personen, Auflösung. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und muss spätestens bis zum 30. September einem Mitglied des Vorstandes zugehen.

e) Fördernde Mitglieder können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes, der nicht begründet werden muss, ausgeschlossen werden. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Entscheidung schriftlich zu übersenden. Ein Ausschluss wird durch Mitteilung an den Betroffenen wirksam. Ein Rechtsbehelf ist nicht gegeben. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

1. Alle ordentlichen und fördernden Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen. Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu leisten.

2. Der Jahresbeitrag ist am 01.04. eines jeden Jahres fällig. Erfolgt bei Nichtzahlung und Zugang einer schriftlichen Mahnung innerhalb weiterer zwei Wochen keine Zahlung, ruhen die Stimmrechte des säumigen Mitglieds bis zu dem Zeitpunkt, zu dem es vollständig seinen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen ist. Das Recht des Vereins auf Ausschluss des säumigen Mitglieds bleibt unbeschadet.

3. Die Höhe der Beiträge wird für die ordentlichen Mitglieder von der Mitgliederversammlung und für die fördernden Mitglieder vom Vorstand festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag für die fördernden Mitglieder ist als Mindestbeitrag zu verstehen.

## **§ 5 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
- c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- d) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages für ordentliche Mitglieder,
- e) Beschlussfassung über eine Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands,
- h) Entlastung des Vorstands.

2. Einmal jährlich, vor Ablauf des IV. Quartals eines Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist entweder ein Mitglied des Vorstands oder ein ordentliches Vereinsmitglied, das zu Beginn der Sitzung die Aufgabe übernimmt.

Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen. Erfolgt kein Einspruch, so gilt es als genehmigt.

4. Einberufungsorgan ist der Vorstand. Er setzt auch die Tagesordnung fest. Die Ladung erfolgt per Email unter Angabe der vollständigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

5. Jedes ordentliche oder Ehren- Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich oder per Email beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

6. Versammlungsleiter ist ein Mitglied des Vorstandes. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem anderen Vereinsmitglied oder einem Wahlausschuss übertragen werden.

7. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung von Dritten entscheidet der Versammlungsleiter.

## **§ 7 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde. Für deren Ladung gelten im Übrigen die allgemeinen Ladungsbestimmungen.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Schriftliche Stimmrechtsvollmacht ist zulässig. Vollmachtnehmer kann nur ein ordentliches Mitglied oder ein Ehrenmitglied sein.
3. Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:
  - a) die Änderung der Satzung,
  - b) die Auflösung des Vereins,
  - c) die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.
4. Bei Wahlen gilt derjenige von mehreren Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält; bei gleichen Stimmzahlen entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei (1. Vorsitzender und 2. Vorsitzender) und höchstens fünf Personen. Der 1. und 2. Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ein Vorstandsmitglied übernimmt die Aufgabe des Kassenwarts. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt jedoch auch über diese Zeit hinaus bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder des Vereins.
3. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
4. Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführung als besondere Vertretung gemäß § 30 BGB zu bestellen.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
- e) Erstellung der Haushaltspläne und der Jahresberichte,
- f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- g) Festsetzung der Höhe des (Mindest-)Jahresbeitrages für fördernde Mitglieder.

6. Satzungsänderungen, die aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig sind, können vom Vorstand beschlossen werden.

## **§ 9 Beschlussfassung des Vorstands**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.
2. Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in Textform oder (fern-) mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Im Übrigen wird der Sitzungsleiter aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitglieder gewählt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.

## **§10 Beirat**

1. Der Verein hat einen Beirat, der aus maximal 13 Mitgliedern bestehen kann.
2. Die Mitglieder des Beirates werden durch den Vereinsvorstand für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitgliedschaft als Beirat läuft zum Ende der drei Jahre automatisch aus. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirates erhalten keine Vergütung aus Mitteln des Vereins.
4. Der Beirat versammelt sich mindestens einmal im Jahr. Der Vorstand des Vereins lädt zu den Sitzungen ein.
5. Für die Beiratssitzung bereitet der Vorstand folgende Unterlagen vor:
  - a) aktueller Wirkungsbericht
  - b) aktueller Jahresabschluss
  - c) aktuelle Finanzplanung für das Folgejahr
  - d) weitere Unterlagen auf Verlangen des BeiratesAuf Anfrage des Beirates stellt der Vorstand die genannten Unterlagen auch unterjährig bereit.

#### 6. Aufgaben und Rechte des Beirates:

- a) Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen rund um das Musikfest Blumenthal und unterstützt ihn in strategischen und finanziellen Fragen. Er hat eine rein beratende und empfehlende Funktion.
- b) Der Beirat hat das Recht den Vorstand zu einzelnen Vorhaben um Stellungnahme zu bitten. Der Vorstand ist verpflichtet dieser Bitte nachzukommen.
- c) Der Beirat hat das Recht, Impulse und Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen.
- d) Der Beirat wirbt für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit.

### § 11 Finanzwesen

1. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

### § 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung.

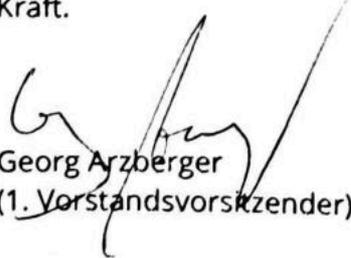
### § 13 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung und zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben und im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Bankverbindung.

### § 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde errichtet und beschlossen am 14. Januar 2021.

Die Mitgliederversammlung hat am 04.09.2022 eine Änderung beschlossen. Diese Änderung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister (Nr: VR 208938) beim Registergericht München in Kraft.

  
Georg Arzberger  
(1. Vorstandsvorsitzender)

  
Gertrud Deckers  
(2. Vorstandsvorsitzende)